



Der  
Rechnungshof

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**



Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
[office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)

Wien, 20. April 2015  
GZ 300.327/019-2B1/15

## Entwurf eines Meldepflicht-Änderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 25. März 2015, GZ BMASK-21119/0001-II/A/1/2015, übermittelten Entwurf eines Meldepflicht-Änderungsgesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Inhaltliche Bemerkungen

Der RH wies in seinem Bericht Reihe Bund 2014/8 „Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ in TZ 10 und 11 im Zusammenhang mit der Früherkennung von Sozialbetrug durch Scheinfirmen darauf hin, dass der Hauptverband, gemeinsam mit dem BMASK mögliche Indikatoren bezüglich Aktivierung einer Scheinfirma definieren und die Register der Sozialversicherung auf diese – unter Beachtung des Datenschutzes und der rechtlichen Rahmenbedingungen – automationsunterstützt auswerten sollten. Da die Anwendung einer automationsunterstützten Auswertung von Indikatoren zur Erkennung von Sozialbetrug wesentlich von den zur Verfügung stehenden Dateninhalten und deren Datenaktualität abhängt, zeigte sich, dass nicht alle hiefür notwendigen Daten erfasst bzw. rechtzeitig erfasst wurden, weshalb auf die erforderliche zeitgerechte Datenerfassung hingewiesen wurde (s. TZ 11 des o.a. Berichts).

Der nun vorgeschlagene Entwurf beabsichtigt die Zusammenführung und gleichzeitigen Abgleich von Versichertenzeitenmeldung, Beitragsnachweisung und Beitragsgrundlagennachweis. Dabei soll es nach den Erläuterungen zu einer früheren Verfügbarkeit und Transparenz der individuellen Beitragsgrundlagen, insbesondere zum Zweck der Pensionsberechnung, kommen.



GZ 300.327/019-2B1/15

Seite 2 / 5

Da nach Ansicht des RH die durch den Entwurf beabsichtigte Verbesserung der Datenlage auch zu einer verbesserten Erkennbarkeit möglicher Scheinfirmen beitragen kann, begrüßt der RH die Zielsetzung der vorgeschlagenen Regelung vor dem Hintergrund seiner o.a. Empfehlungen.

Im Hinblick auf die beabsichtigten Verbesserungen im Bereich der Pensionsberechnung verweist der RH aus Anlass der Begutachtung auch auf die Schlussempfehlung (1) des Berichts Reihe Bund 2011/8, „Einführung des Pensionskontos“. Um die Transparenz des Pensionskontos und der Kontomitteilung zu verbessern und den Versicherten allfällige Einsprüche zu ermöglichen, hatte der RH empfohlen entweder die erworbenen Versicherungszeiten, Beitragsgrundlagen, geleisteten Beiträge und Dienstgeber der letzten drei Jahre in der Kontomitteilung genauer darzustellen oder es wäre zumindest ein entsprechender Hinweis auf den Versicherungsdatenauszug bzw. auf die ausführlichere Online-Abfrage des Pensionskontos in die Kontomitteilung aufzunehmen. (TZ 12)

Darüber hinaus verweist der RH darauf, dass das österreichische Sozialversicherungsrecht das Bestehen eines Krankenversicherungsverhältnisses zum Teil an den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung knüpft. Der RH stellte in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf bei der Klärung von Anspruchsvoraussetzungen insbesondere beim Erwerb von Versicherungsverhältnissen durch Selbstversicherung und Mitversicherung fest. Die Krankenversicherungsträger hatten teilweise Schwierigkeiten, die notwendigen Sachverhalte zu erheben. Die Prüfung dieser Kriterien war u.a. dadurch erschwert, dass die relevanten Definitionen aus einem anderen Rechtsbereich stammten. Die Vorgangsweise der Sozialversicherungsträger bei der Prüfung war unterschiedlich. Die tatsächlich verwendeten Abfragen des Zentralen Melderegisters waren nicht aussagekräftig, der Datenaustausch nicht ausreichend. Der RH bedauert, dass die gegenständliche Novelle nicht für die entsprechenden Klarstellungen genutzt wurde.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge sind mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen für den Bund und die Sozialversicherungsträger sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen in den Bereichen Pensions-, Arbeitslosen- und Kranken- und Unfallversicherung verbunden. Saldiert werden diese finanziellen Auswirkungen ab dem Jahr 2016 mit rd. 35,37 Mio. EUR 2016, rd. 31,75 Mio. EUR 2017, rd. 32,48 Mio. EUR 2018 und 33,2 Mio. EUR 2019 angegeben. Diese Auswirkungen werden dabei bis zum Jahr 2019 dargestellt.



Im Jahr 2015 und 2016 sollen dabei Kosten i.H.v. rd. 4,3 Mio. EUR jährlich für notwendige Softwareadaptierungen auf Seiten der Sozialversicherungsträger und des Bundes (0,65 Mio. EUR) anfallen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushalt-leitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vor-haben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Darüber hinaus ist gem. § 9 Abs. 1 lit. a WFA-FinAV im Falle von langfristigen Aus-wirkungen anzuführen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen für die nächsten 30 Finanzjahre voraussichtlich sein werden, wenn die Auszahlungen oder Einzahlun-gen zumindest in einem Finanzjahr nach dem vierten Finanzjahr 20 Mio. EUR über-steigen. Dabei sind gem. § 17 Abs. 4 Z 1 auch die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen darzustellen.

Nach den in den Erläuterungen enthaltenen Angaben werden die vorgeschlagenen Regelungen ab dem Jahr 2016 den Finanzierungshaushalt des Bundes und der Sozial-versicherungsträger mit jährlich mehr als 31 Mio. EUR belasten. Die Erläuterungen selbst halten fest, dass es zu langfristigen finanziellen Auswirkungen in Form eines erhöhten Transferaufwands des Bundes im Bereich der Pensionsversicherung (UG 22) und der Arbeitslosenversicherung (UG 20) kommen wird, der in den Jahren 2016 bis 2019 mit jeweils mehr als 22 Mio. EUR beziffert wird. Es wäre daher erforderlich gewesen, in den Erläuterungen weitere Ausführungen zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, bzw. deren Höhe in den nächsten 30 Jahren darzustellen. Da die Erläuterungen keine weiteren, dem § 9 Abs. 1 WFA-FinAV entsprechenden Angaben hinsichtlich der langfristigen finanziellen Auswirkungen enthalten, entsprechen diese insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der genannten WFA-FinAV.

Weiters sind gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüf-barkeit zu beachten.



GZ 300.327/019-2B1/15

Seite 4 / 5

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten fest, dass es im Jahr 2016 aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung zwar zu Mehreinnahmen in der Pensions-, Arbeitslosen- und Kranken- und Unfallversicherung i.H.v. rd. 16,4 Mio. EUR kommen wird, die übrigen Regelungen jedoch mit Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben verbunden sind.

Der RH weist einleitend darauf hin, dass die mit der Senkung des Verzugszinssatzes von derzeit Basiszinssatz + 8 % auf künftig Basiszinssatz + 4 % verbundenen Mindereinnahmen im Bereich der Pensionsversicherung auf Seite 2 der Erläuterungen mit 13,7 Mio. EUR im Jahr 2016 (die auf rd. 15,7 Mio. EUR im Jahr 2017 bis 16,9 Mio. EUR im Jahr 2019) angegeben werden. Auf Seite 14 der detaillierten Darstellung in den Erläuterungen werden diese Mindereinnahmen unter „*Einnahmenverlust PV UG 22 (Senkung Verzugszinsen)*“ mit 25,4 Mio. EUR (dieser Betrag soll auf rd. 26,8 Mio. EUR im Jahr 2019 steigen) angegeben. Im Hinblick auf die Angaben zum gesamten Nettofinanzierungsaufwand für den Bund und die Sozialversicherungsträger auf Seite 3 der Erläuterungen ist davon auszugehen, dass die auf Seite 2 enthaltenen Angaben zu den Mindereinnahmen im Bereich Pensionsversicherung zu korrigieren sind.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Senkung des Verzugszinssatzes von derzeit Basiszinssatz + 8 % auf künftig Basiszinssatz + 4 % bis auf die Anführung, dass diese Maßnahme der „*Entbürokratisierung und Entlastung*“ dienen soll, keine weiteren Ausführungen zur vorgeschlagenen Regelung enthalten. Der RH weist darauf hin, dass die mit den vorgeschlagenen Regelungen verbundenen Mindereinnahmen zwar eine Entlastung der Dienstgeber im genannten Ausmaß sind, jedoch die UG 22 und UG 20 (Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung) des Bundeshaushalts im selben Ausmaß belastet werden sollen. Mangels näherer Angaben sowohl zur Höhe des vorgeschlagenen künftigen Verzugszinssatzes als auch der Erforderlichkeit der Regelung bzw. der damit verfolgten Ziele entsprechen diese Angaben aus der Sicht des RH nicht den Anforderungen der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz und der Nachvollziehbarkeit i.S.d. § 3 Abs. 2 WFA-FinAV.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den genannten Gründen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV.

GZ 300.327/019-2B1/15



Seite 5 / 5

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Moser'.